

damals mit mir in gleichem Verhältnisse befunden, und daß die Ansicht bei Berathung des Gesetzes getheilt haben, es solle den fraglichen Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern für ihre Person, so lange sie in Aemtern verbleiben, womit ein Aequivalentsgenuß verbunden, dieser Genuß nach der Höhe, wie sie ihn am Schlusse des Jahres 1833 bezogen haben, auch ferner zu Theil werden. Erwäge ich hierbei, daß die Zoll- und Steuerdirection das Gesetz vom Jahre 1834 in eben diesem Sinne interpretirt hat, erwäge ich, daß von der hohen Staatsregierung selbst den Petenten, sei es auch nur aus Rücksichten der Billigkeit, noch fünf Jahre lang der Fortgenuß der Aequivalente bewilligt worden ist, so trage ich aus eben diesen Rücksichten kein Bedenken, auch noch einen Schritt weiter zu gehen, und das Gesuch der Petenten nach dem Vorschlage, wie er von Seiten unserer geehrten Deputation geschehen, der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Ich trage um so weniger Bedenken, da der Gegenstand der Mehrbewilligung doch nur auf die Lebensdauer einiger weniger Genußberechtigten sich erstreckt und daher für die Staatskasse von keinem Belange und eine bedenkliche Consequenz nicht zu fürchten ist. Ich erinnere aber auch die geehrte Kammer daran, daß in einer der letzten Sitzungen in diesem Saale eine weit größere und fortwährende Bewilligung ausgesprochen worden ist, die nur Rücksichten der Billigkeit, und nicht einmal eine zweifelhafte Interpretation des Gesetzes für sich hatte. Dies sind die Gründe, warum ich dem Vorschlage der geehrten Deputation beitrete.

Domherr D. Schilling: Ich verkenne zwar keineswegs, daß die vorliegende Frage einigen Zweifeln unterworfen sei, und daß die von dem hohen Finanzministerium angenommene Erklärung der in Frage stehenden Gesetzesstelle, und die von ihm gegebene Entscheidung sich nach der Strenge des Rechts wohl rechtfertigen lasse. Allein eben so wenig kann ich auf der andern Seite verkennen, daß jene Stelle des Gesetzes vom Jahre 1834, auf die es hier ankommt, verschiedener Auslegungen fähig sei, wie schon die verschiedenen Meinungen der verschiedenen Behörden beweisen, und daß die von der Deputation angenommene Erklärung den auf jenes Gesetz bezüglichen Verhandlungen der Stände wohl angemessener sein möchte. Nehme ich nun an, daß der vorliegende Fall wirklich zweifelhaft sei, berücksichtige ich dabei das Princip, daß in zweifelhaften Fällen die billigere und mildere Deutung den Vorzug verdiene, welches Princip hier umsomehr befolgt werden zu müssen scheint, da bei den ständischen Verhandlungen die Billigkeitsrücksichten ausdrücklich als Motiv der fraglichen Ausnahme vom Gesetz angegeben worden sind, und erwäge ich endlich, daß die Schulstellen in unserm Vaterlande in der That nicht so glänzend dotirt sind, daß man den Inhabern derselben nicht einen so kleinen Vortheil, wie der in Frage stehende ist, gönnen könnte, so muß ich mich für das Gesuch der Petenten und für die von der Deputation angenommene Meinung entscheiden.

Bürgermeister D. Groß: In meinen Verhältnissen zu den Bittstellern kann ich der geehrten Deputation nur dankbar sein,

für die beifällige Begutachtung des Gesuches, um so mehr, da ich dasselbe auch durch Gründe des Rechts und der Billigkeit unterstützt erachte. In ersterer Hinsicht scheint mir die §. 4 des Gesetzes vom J. 1834 wirklich nicht so zweifelhaft, wie sie von manchen Seiten hat dargestellt werden wollen. Es ist ausdrücklich darin gesagt, daß die den bezeichneten Personen bisher verabfolgten Aequivalente an diejenigen Individuen, welche diese Berechtigung bis zum Schlusse des Jahres 1833 genossen, für ihre Person auch fernerhin ausgezahlt werden sollen. Es ist darin nicht bestimmt, daß der Fortgenuß an die Bedingung geknüpft sei, daß sie in demselben Amte bleiben, in dem sie bis zum Schlusse des Jahres 1833 gewesen sind, wie dieses in der §. 5 bei den Staatsdienern ausgesprochen worden ist, wo der Fortgenuß des Aequivalents bei einer Veränderung in der amtlichen Stellung aufhört. Auch muß ich in Beziehung auf die Aeußerung des Herrn königl. Commissars bemerken, daß nicht von einer neuen Bewilligung, sondern von dem Fortgenuß eines schon bewilligten Aequivalents die Rede ist, und daß die Petenten nicht eine Aufrückung in die höhere Kategorie von 12 Thlr. in Anspruch genommen, sondern nur um die Belassung des bisherigen Aequivalents gebeten haben. Auch Gründe der Billigkeit scheinen mir für diese Belassung zu sprechen. Sie sind bereits in dem Berichte der geehrten Deputation angezogen, und ich will nur erwähnen, daß, wenn auch die Petenten in ihrer nunmehrigen amtlichen Stellung einen etwas höhern Gehalt beziehen, als sie früher genossen, es ihnen doch in ihren Verhältnissen schmerzlich fallen würde, diese Verbesserung nun wieder durch die Entziehung eines bereits genossenen Beneficium nicht unbedeutend vermindert zu sehen, und sie dürfen wohl auch noch die Zugestehung des Fortgenusses um so mehr erwarten, da sowohl das Steueramt, als die Hauptzolldirection denselben ihnen bisher nach dem Gesetz glaubten gewähren zu müssen.

Prinz Johann: Ich sollte billig Bedenken nehmen, die geehrte Kammer mit dieser Sache aufzuhalten; denn während wir sprechen und die Zeit verrinnt, sind schon 10 Thlr. an den ständischen Auslösungen längst verthan; aber da gewissermaßen in dem Gutachten der Deputation der Staatsregierung, wenn nicht direct, doch aber indirect der Vorwurf gemacht wird, daß sie wider das Gesetz gehandelt habe, so muß ich bekennen, daß ich die Auslegung der Staatsregierung ganz allein für die richtige erkenne und die der Deputation nicht als richtig anerkenne. Einmal stellt diese an die Spitze, daß, weil man von Billigkeitsrücksichten ausgegangen sei, man die Billigkeit so weit als möglich ausdehnen müsse. Das kann ich nicht gelten lassen. Hier gilt der Grundsatz wie bei der Schenkung. Eine Schenkung ist aber nicht zu Gunsten des Beschenkten, sondern des Schenkers auszulegen, und da der Staat hier gleichsam eine Schenkung gemacht hat, so muß man diese eher zu Gunsten des Staates als der Petenten auslegen. Es scheint auch in den Worten und dem Geiste des Gesetzes und in den ihm vorausgegangenen ständischen Verhandlungen Nichts zu liegen, was jene Interpretation bevorwortete. Was die in §. 4 ge-